Jordanien

I. Rechtsgrundlagen

1. Zustellung

   -

2. Beweisaufnahme

   -

3. Weitere für das Gebiet des Zivil- oder Handelsrechts bedeutsame zwischenstaatliche Vereinbarungen (vgl. § 3 Absatz 2 bis 5 ZRHO)

   -

II. Ausgehende Ersuchen

1. Zustellung
   - **Postzustellungen** sind nicht zulässig
   - durch **ausländische Stellen**:
     a) Zustellungsanträge sind „An den Minister der Justiz des Haschemitischen Königreichs Jordanien, Amman“ zu richten.
     b) Für den Zustellungsantrag ist eine Übersetzung in die arabische Sprache erforderlich.
     c) Den zuzustellenden Schriftstücken sind Übersetzungen in die arabische Sprache beizufügen.
     d) Die Übermittlung von Zustellungsantrag (einfach) und zuzustellenden Schriftstücken (zweifach) erfolgt über die Prüfungsstelle mit einem Begleitschreiben an die deutsche Botschaft in Amman auf dem Kurierweg (§ 30 Absatz 2 ZRHO).
   - durch **deutsche Auslandsvertretungen**:
     ist zurzeit nicht zulässig.

2. Beweisaufnahme
   - durch **ausländische Stellen**:
     a) Rechtshilfeersuchen sind „An den Minister der Justiz des Haschemitischen Königreichs Jordanien, Amman“ zu richten.

b) Für das Rechtshilfeersuchen ist eine Übersetzung in die arabische Sprache erforderlich.

c) Rechtshilfeersuchen (zweifach) sind über die Prüfungsstelle mit einem Begleitschreiben an die deutsche Botschaft in Amman auf dem Kurierweg (§ 30 Absatz 2 ZRHO) zu übermitteln.

- durch **deutsche Auslandsvertretungen**:
  ist zurzeit nicht zulässig.

III. Eingehende Ersuchen

1. Zustellung
   - durch **zuständige Stelle**:
     a) Zustellungsanträge werden auf diplomatischem Weg übermittelt.
     b) Für den Zustellungsantrag ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache erforderlich.
     c) Die Zustellung erfolgt formlos (§ 114 Absatz 2 ZRHO).
     d) Als Zustellungsnachweis dient nach § 119 Absatz 1 ZRHO ein datiertes Empfangsbekenntnis (Vordruck ZRH 2) oder im Falle des § 119 Absatz 2 ZRHO ein Zustellungszeugnis (Vordruck ZRH 3).
     Das Empfangsbekenntnis oder das Zustellungszeugnis ist auf eines der beiden Stücke des zuzustellenden Schriftstücks zu setzen oder damit zu verbinden (§ 122 ZRHO).
     e) Die Rückleitung von Empfangsbekenntnis/Zustellungszeugnis und Anlagen (§§ 122, 123 ZRHO) erfolgt über die Prüfungsstelle, die Landesjustizverwaltung, das Bundesamt für Justiz auf diplomatischem Weg.

2. Beweisaufnahme
   - durch **zuständige Stelle**:
     a) Rechtshilfeersuchen werden auf diplomatischem Weg übermittelt.
     b) Für das Rechtshilfeersuchen ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache erforderlich.
     c) Die Rückleitung der Erledigungsstücke des Amtsgerichts erfolgt über die Prüfungsstelle, die Landesjustizverwaltung, das Bundesamt für Justiz auf diplomatischem Weg (§§ 87, 88, 135 ZRHO).

IV. Kosten

Bei der Erledigung von Rechtshilfeersuchen können Kosten entstehen. Erkenntnisse im Sinne des § 146 Absatz 2 ZRHO liegen nicht vor.

Bundesamt für Justiz *Stand der Bearbeitung: 11.12.2012*